

ANFRAGE von Mario Senn (FDP, Adliswil) und Gabriel Mäder (GLP, Adliswil)

Betreffend Steuerausscheidungen bei Unternehmenssteuern

Verfügt eine Unternehmung in mehreren Gemeinden über Betriebsstätten, ist sie in all diesen Gemeinden steuerpflichtig. Dazu wird zwischen beteiligten Gemeinden eine Steuerauscheidung durchgeführt, wobei der Sitzgemeinde ein Fünftel der einfachen Staatssteuer vorab zugewiesen und die restlichen vier Fünftel auf alle beteiligten Gemeinden verteilt werden (§ 191 Abs. 2 Steuergesetz). Die Sitzgemeinde nimmt die Veranlagung vor, zieht die Steuern ein und rechnet dann mit den übrigen Gemeinden mit Anspruch auf einen Steueranteil ab.

Für Gemeinden, welche über viele Betriebsstätten, aber über wenige (Haupt-)Sitze verfügen, sind die Erträge aus Steuerauscheidungen schlecht steuerbar: Die Prozesshoheit liegt bei der Sitzgemeinde und den Unternehmen sowie teilweise beim Kantonalen Steueramt (KSTA). Gleichzeitig kommt es häufig vor, dass mehrere Geschäftsjahre mit erheblichen Verzögerungen oder zusammen im gleichen Kalenderjahr abgerechnet werden. Die Volatilität der Unternehmenssteuereinnahmen ist so noch grösser als sie es sonst schon ist. Dies hat auch Auswirkungen auf den Finanzausgleich, da die Steuerkraft mit mehreren hohen Steuerauscheidungen sprunghaft und einmalig ansteigt und danach wieder zurückgleitet. Würden die Steuerauscheidungen gleichmässiger vorgenommen oder würden Teilzahlungen („Akontozahlungen“) geleistet, wäre dies nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Steuerauscheidungen bei Unternehmenssteuern werden jährlich durch das KSTA entschieden? Wie hoch ist dabei die durchschnittliche Bearbeitungszeit im KSTA?
2. Wie viel Zeit liegt bei juristischen Personen mit Steuerauscheidungen durchschnittlich zwischen dem Abschluss des Geschäftsjahres und dem Veranlagungszeitpunkt? Wie viele Steuerauscheidungen aus welchen Geschäftsjahren wurden durch das KSTA in den Jahren 2023 und 2024 entschieden?
3. Wie steht der Regierungsrat dazu, in Budget und Geschäftsbericht bei der Leistungsgruppe 4400 „Steuern Betriebsteil“ wie bei den Veranlagungen der Quellensteuern (L18 bis L23) Indikatoren einzuführen, welche Auskunft über die Erledigung von Steuerauscheidungen geben?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag, zur Glättung der Unternehmenssteuereinnahmen und damit der Finanzausgleichswerte Teilzahlungen zwischen den beteiligten Gemeinden vor Vorliegen der definitiven Steuerauscheidung zu ermöglichen bzw. vorzuschreiben?
5. Gegenwärtig wird der Sitzgemeinde ein Fünftel des Staatssteuerbetrages zugewiesen. Wie wird dieser Anteil, der einer Steuerauscheidung entzogen ist, gerechtfertigt? Inwiefern wäre es für den Regierungsrat sinnvoll, diesen Wert zu reduzieren?

Mario Senn
Gabriel Mäder